
HANDBUCH DER REGELWERKE
FÜR DEN SPIELBETRIEB
IM SCHACHBEZIRK OSTALB

- AUSWAHL JUGEND -

WETTKAMPF- UND TURNIERORDNUNGEN
DER SCHACHJUGEND

INHALTSVERZEICHNIS

Regelungen zum Spielbetrieb	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Wettkampf- und Turnierordnung (WTO) des Schachverbandes Württemberg e.V.	2
Abschnitt IV: Jugendmeisterschaften	2
Regelungen zum Spielbetrieb der Jugend und der Jugendorganisationen	3
Gemeinsame Wettkampfordnung (SJB und WSJ)	3
Abschnitt I: Allgemeines	3
Abschnitt II: Mannschaftsmeisterschaften	5
Abschnitt III: Einzelturniere	10
Jugendspielordnung der Württembergischen Schachjugend	11
Geschäfts- und Spielordnung (GSO) der Schachbezirksjugend Ostalb	17

WETTKAMPF- UND TURNIERORDNUNG (WTO) DES SCHACHVERBANDES WÜRTTEMBERG E. V.

In der Fassung nach dem Verbandstag 29.06.2019.

Vorwort: Die folgenden Bestimmungen dienen gemäß § 16 der Satzung der einwandfreien Abwicklung des Spielbetriebs im Verbandsgebiet. Die Spiele sind auf sportlicher und freundschaftlicher Basis auszutragen.

ABSCHNITT IV: JUGENDMEISTERSCHAFTEN

§ 22 – JUGENDMEISTERSCHAFTEN

(1)¹Gemäß § 7 der Satzung des SVW sind die Jugendlichen der Schachvereine und Schachabteilungen in der Württembergischen Schachjugend (WSJ) zusammengefasst und regeln die Durchführung der Jugendturniere in eigener Verantwortung. ²Für Turniere, die nicht auf Verbandsebene ausgetragen werden, sind die Jugendleiter der Schachbezirke und Schachkreise im Rahmen der Regelungen der WSJ zuständig.

REGELUNGEN ZUM SPIELBETRIEB DER JUGEND UND DER JUGENDORGANISATIONEN

GEMEINSAME WETTKAMPFORDNUNG (SJB UND WSJ)

Veröffentlicht: 14.02.2010 von Holger Schröck

VORWORT

Die folgenden Bestimmungen dienen der einwandfreien Abwicklung des gemeinsamen Spielbetriebs der SJB und der WSJ. Die Spiele sind auf sportlicher und freundschaftlicher Basis auszutragen.

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

§ 1 – SPIELBETRIEB

Im Verbandsgebiet der SJB und WSJ werden folgende Turniere regelmäßig gemeinsam ausgetragen:

Mannschaftsmeisterschaften:

- BW-Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaft für Jugendliche unter 20 Jahren
- BW-Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaft für Jugendliche unter 16 Jahren
- BW-Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaft für Jugendliche unter 14 Jahren
- BW-Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaft für Jugendliche unter 12 Jahren
- BW-Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaft für Mädchen unter 20 Jahren
- BW-Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaft für Mädchen unter 14 Jahren
- BW-Schulschachmannschaftsmeisterschaft
- BW-Schulschachpokal

Einzelturniere:

- BW-Jugend-Grand-Prix
- BW-Einzelmeisterschaft für Kinder unter 8 Jahren
- BW-Jugend-Blitz-einzelmeisterschaft

Das Spieljahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres. Ein Wechsel der Spielberechtigung für einen anderen Verein ist nur bis zum 01.07. möglich. Nach dem 01.07. können als aktive Spieler angemeldet werden:

- neue Spieler (die bisher keinem Verein angehörten),
- Spieler ohne aktives Spielrecht am 01.07. des laufenden Jahres.

Altersbeschränkungen und Stichtage:

- Jugendliche U-20, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1.1.).
- Jugendliche U-18, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1.1.).
- Jugendliche U-16, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1.1.).

- Jugendliche U-14, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1.1.).
- Jugendliche U-12, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1.1.).
- Jugendliche U-10, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1.1.).
- Weibliche Jugendliche U-20, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1.1.).
- Weibliche Jugendliche U-18, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1.1.).
- Weibliche Jugendliche U-16, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1.1.).
- Weibliche Jugendliche U-14, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1.1.).
- Jugendliche/Weibliche Jugendliche U 8, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1.1.).

§ 2 – SPIELLEITUNG

Die Spielleitung wird von der badischen und württembergischen Jugendspielleitungen übernommen. Die Turniere werden im jährlichen Wechsel von der SJB und der WSJ veranstaltet. In den geraden Jahren obliegen der SJB die Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaften U12, U14 und U16, Grand-Prix-Finale die Jugend-Blitz Einzelmeisterschaft und die Schulschachmannschaftsmeisterschaft; in den ungeraden Jahren ist die WSJ zuständig für die BW-Jugendliga, die Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaften für Mädchen U20 und U14, die BW-Einzelmeisterschaft für Kinder unter 8 Jahren, sowie die Durchführung des Schulschachpokals.

Die Kosten der Turnierleitung und des Spielbetriebes trägt immer die Schachjugend, die nach dieser Ordnung für die Durchführung des Turnieres verantwortlich ist. Nicht davon betroffen sind die Zuschüsse der jeweiligen Landesverbände für diese Turniere.

§ 3 – DURCHFÜHRUNG DER TURNIERE

Der zuständigen Spielleitung obliegt die rechtzeitige Ausschreibung der Turniere, die Festlegung der Meldetermine, die Auslosung der Paarungen und die Erteilung der Teilnahmeberechtigungen.

Die Spieltermine und die eventuelle Erhebung eines Start- oder Reuegeldes werden von der SJB und der WSJ gemeinsam vor Saisonbeginn beschlossen.

§ 4 – TURNIERLEITUNG

Sofern von der Turnierleitung kein neutraler Schiedsrichter gestellt wird, wird bei Mannschaftskämpfen der Schiedsrichter in der Regel vom Platzverein gestellt. Schiedsrichter kann auch ein Spieler der gastgebenden Mannschaft sein. Der (spielende) Schiedsrichter darf im Falle einer erforderlichen Entscheidung an einem anderen Brett seine Uhr anhalten und diese nach seiner Entscheidung wieder in Gang setzen.

Der Schiedsrichter kann sich der Hilfe von Assistenten bedienen. Der Schiedsrichter hat das Turnier nach den Regeln der FIDE und dieser GWO zu leiten, insbesondere: die Uhren zu den von der Spielleitung festgesetzten Zeiten in Gang zu setzen; über die Zeitnotphase zu wachen und festzustellen, ob Spieler ihre Bedenkzeit überschritten haben; die während des Turniers getroffenen Entscheidungen durchzusetzen.

Die Spielleitung kann im Bedarfsfall auf Kosten von SJB und WSJ einen neutralen Schiedsrichter einsetzen.

Ein Verein kann die Einsetzung eines neutralen Schiedsrichters bei der Spielleitung beantragen. Diese entscheidet über die Einsetzung eines neutralen Schiedsrichters auf Kosten von SJB und WSJ. Wird die

Einsetzung von der Spielleitung abgelehnt, kann auf Kosten der beantragenden Mannschaft ein Schiedsrichter gestellt werden.

§ 5 – SPIELBERECHTIGUNG

Zu allen offiziellen Wettkämpfen innerhalb des Verbandes sind nur Spieler zugelassen, die Mitglied eines Vereins bzw. einer Schachabteilung des Badischen Schachverbandes (BSV) oder des Schachverbandes Württemberg (SVW) sind und die als aktives Mitglied in der gültigen Mitgliederliste des Vereines eingetragen sind oder für die eine vorläufige Spielgenehmigung vorliegt.

Jeder Spieler kann während eines Spieljahres nur für einen Verein an den Turnieren der Verbände teilnehmen.

Spielersperrern eines anderen Landesverbandes oder des DSB werden vom der SJB und der WSJ in der Regel übernommen.

Beim Einsatz von Spieler/Spielerinnen, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, wird die Regelung der DSJ in der jeweils gültigen Fassung übernommen.

§ 6 – SPIELWEISE UND SPIELREGELN

Auf alle Turniere der Schachjugenden sind die Regeln der FIDE anzuwenden, soweit sie im Deutschen Schachbund gelten.

Alle Partien müssen am Brett beendet werden. Eine Abschätzung ist nicht zulässig. Tritt ein Spieler oder eine Mannschaft nach der Auslosung, aber vor dem Beginn der Spiele zurück, so wird neu ausgelost, wenn dadurch die Anzahl der Runden verringert wird. Sofern der Spieler oder die Mannschaft bei einem Rundenturnier nach dem Beginn der Spiele zurücktritt, werden die Partien bzw. Mannschaftskämpfe gestrichen und nicht gewertet, wenn die zweite Hälfte des Turniers bzw. der Rundenkämpfe noch nicht begonnen hat. Hat die zweite Hälfte des Turniers begonnen, werden die nicht gespielten oder nicht beendeten Partien bzw. Mannschaftskämpfe als verloren und für die Gegenpartei als gewonnen gewertet.

Bei allen Einzelturnieren und Mannschaftskämpfen herrscht im Turnierareal absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Für Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Raucherbreich ausgewiesen werden.

Bei Mannschaftskämpfen und Einzelturnieren besteht für zu spät kommende Spieler eine zulässige Verspätungszeit von 30 Minuten. Die zulässige Verspätungszeit beginnt mit dem von der Spielleitung offiziell angesetzten Spielbeginn. Die Ausschreibung einer Veranstaltung kann eine andere zulässige Verspätungszeit festlegen.

§ 7 – SCHIEDSVERFAHREN

In Streitfällen ist die Schiedsgerichtsbarkeit des Landesverbandes zuständig, der nicht für die Spielleitung zuständig ist.

ABSCHNITT II: MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

§ 8 – DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

Pflichten des gastgebenden Vereins / Ausrichters:

Bereitstellung eines geeigneten Spiellokals mit ausreichender Heizung, Beleuchtung, Belüftung und Verpflegung;

Bereitstellung von ausreichendem, geeignetem Spielmaterial;

Schwierigkeiten, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichten ergeben, gehen immer zu Lasten des

gastgebenden Vereins / Ausrichters.

Meldung des Spielergebnisses, nach Vorgabe der Spielleitung Der Gastverein hat an den Brettern mit ungeraden Zahlen Weiß. Werden Wettkämpfe an einem neutralen Ort ausgetragen, wird der in der Paarungstabelle an zweiter Stelle genannte Verein als Gastverein behandelt.

Fehlen zu Beginn eines Kampfes Spieler, so können die betreffenden Bretter unter Namensnennung unbesetzt bleiben oder die nachfolgenden Spieler aufrücken und Ersatzspieler nominiert werden. Sind nicht genügend Ersatzspieler gemeldet, müssen die nicht besetzten Bretter am Schluss mit "entfällt" gekennzeichnet werden. Die schriftlich dem Schiedsrichter abgegebene Mannschaftsnominierung kann nur dann, vor Beginn der Partien, korrigiert werden, wenn festgestellt wird, dass sie nicht den Regelungen der GWO entspricht.

Die festgelegten Termine sind einzuhalten. Von der zuständigen Spielleitung kann ein angesetztes Spiel in Ausnahmefällen auf einen anderen Termin verlegt werden. Bei einer Terminverlegung auf Antrag ist der Antragsteller dem Gegner zum Ersatz der schon entstandenen Kosten verpflichtet. Terminverlegungen sollen den Beteiligten mindestens 14 Tage vor den angesetzten Terminen bekannt gegeben sein. Einvernehmliche Vorverlegungen sind möglich.

Sofern Spieler an einem übergeordneten Turnier oder einer offiziellen Veranstaltung der Deutschen Schachjugend (DSJ) oder des Deutschen Schachbundes (DSB) teilnehmen und der Termin mit der Verbandsspielrunde kollidiert, können Mannschaften oder die betreffenden Spieler vor- oder nachspielen. Die zuständige Spielleitung hat auf rechtzeitigen Antrag des Vereins für eine rasche Regelung zu sorgen und den Termin für die Austragung des Spiels in Verbindung mit den Beteiligten festzusetzen.

Unerledigte Partien und Mannschaftskämpfe sind in jedem Fall bis zur nächsten Runde zu beenden. Einzelne Partien oder Mannschaftskämpfe der letzten Runde dürfen nicht verlegt werden.

§ 9 – MANNSCHAFTSFÜHRER

Jede Mannschaft benennt einen Mannschaftsführer. Aufgaben des Mannschaftsführers sind insbesondere:

- Nominieren der eigenen Mannschaft (die Mannschaftsnominierung muss der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung entsprechen);
- Prüfen der gegnerischen Mannschaftsnominierung (Mannschaftsführer sind berechtigt, von den gegnerischen Spielern zu verlangen, dass sich diese durch Vorlage des Personalausweises oder sonst wie ausweisen; ist dies nicht möglich, ist das Spiel unter Vorbehalt bis zur Klärung der Identität auszutragen);
- Wahrnehmung des Rechts, seinen Spielern zur Abgabe, Annahme oder Ablehnung eines Remisangebots zu raten, ohne dass damit eine Bewertung der betreffenden Stellung verbunden sein darf;
- das Mitunterzeichnen des Spielberichts;
- der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft meldet das Ergebnis des Mannschaftskampfes am gleichen Tag der Spielleitung und bewahrt den Spielbericht bis Saisonende auf.

§ 10 – PUNKTWERTUNG

Es gilt folgende Mannschaftswertung:

- gewonnen (mehr Brettunkte als die gegnerische Mannschaft): 2 Punkte
- unentschieden (beide Mannschaften erzielen gleich viel Brettunkte): 1 Punkt
- verloren (weniger Brettunkte als die gegnerische Mannschaft): 0 Punkte.

Ergibt sich beim Endstand in der Tabelle Punktgleichheit mehrerer Mannschaften, entscheiden die Brettunkte (Sieg 1, Remis ½, Verlust 0). Wird in der Endtabelle auch hier Gleichstand erreicht, ist ein Entscheidungsspiel auszutragen, sofern es um Titel, Auf- oder Abstieg geht. Termin und Ort werden von der

Spielleitung bestimmt. Die Farbverteilung wird ausgelost. Ergibt sich ein unentschiedenes Ergebnis, entscheidet die Berliner Wertung. Führt auch dies zum Gleichstand, entscheidet ein Blitz-Entscheidungsspiel.

Tritt eine Mannschaft nicht an oder erscheint sie mit weniger als der Hälfte der erforderlichen Spielern an den Brettern, ist der Kampf für sie als verloren und für den Gegner als gewonnen zu werten bei einem Brettverhältnis von 6:0 bzw. 4:0. Treten beide Mannschaften nicht an, wird der Kampf für beide als verloren gewertet. Bei fehlerhafter Reihenfolge haben alle gemäß ihrer gemeldeten Reihenfolge zu tief nominierte Spieler ihre Partien verloren. Dies muss von der zuständigen Spielleitung korrigiert werden.

Nominiert eine Mannschaft auf dem Spielbericht einen oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Spieler, ist der Mannschaftskampf für sie als verloren und für den Gegner mit 6:0 bzw. 4:0 als gewonnen zu werten. Das gespielte Ergebnis muss von der zuständigen Spielleitung korrigiert werden.

Besetzt eine Mannschaft ein Brett nicht, wird die Partie an diesem Brett für die betreffende Mannschaft als verloren gewertet. Besetzen beide Mannschaften das gleiche Brett nicht, wird dieses Brett für den Kampf nicht gewertet.

Bei jedem von einer Mannschaft entweder durch Nichtantreten der gegnerischen Mannschaft oder durch Nominierung von einem oder mehreren nicht teilnahmeberechtigten Spielern in der gegnerischen Mannschaft mit 6:0 bzw. 4:0 gewonnenem Kampf müssen in der Abschlusstabelle bis zu 2½ bzw. 1½ Brettunkte abgezogen werden, wenn es sich um Titel, Auf- oder Abstieg handelt und Mannschaften dadurch nach Brettpunkten gleichziehen können, jedoch bleiben mindestens die tatsächlich erspielten Brettunkte erhalten. Sind dann zwei oder mehr Mannschaften auf einem Tabellenplatz der zur Meisterschaft, Qualifikation oder Abstieg berechtigt, ist ein Entscheidungsspiel auszutragen. Termin und Ort werden von der zuständigen Spielleitung bestimmt. Die Farbverteilung wird ausgelost. Ergibt sich ein unentschiedenes Ergebnis, entscheidet die Berliner Wertung. Führt auch dies zum Gleichstand, entscheidet ein doppelrundiger Blitz-Entscheidungsspiel.

§ 11 – BW-JUGENDLIGA

Die BW-Jugendliga spielt mit 8 Mannschaften. Die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen in den jeweiligen Landesverband ab. Beide Landesverbände bestimmen in eigener Verantwortung einen Aufsteiger.

Jede Mannschaft besteht aus sechs Spielern und bis zu zehn Ersatzspielern in festgelegter Reihenfolge. Ersatzspieler können beliebig oft eingesetzt werden. Die Teilnahme der Mannschaft ist bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres zu melden.

Die Mannschaftsaufstellung bis zum 08.02. des jeweiligen Jahres.

Die Streichung eines Spielers ist nur zulässig, wenn der Spieler in der laufenden Saison noch für keinen Mannschaftskampf in der betreffenden Mannschaft nominiert war. Die Ummeldung eines Spielers innerhalb einer Mannschaft oder in eine andere Mannschaft ist nicht statthaft. Die Nachmeldung eines spielberechtigten Spielers kann an beliebiger Stelle der Reihenfolge erfolgen. Nachmeldungen sind nur bis zur drittletzten Runde zulässig. Im Laufe eines Spieljahres dürfen für eine Mannschaft höchstens 16 Spieler nominiert werden. Bei Nichtbesetzen des ersten oder zweiten Brettes ist eine Strafe in Höhe von EUR 50,00 pro Brett zu entrichten.

§ 12 VEREINSJUGENDMANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN U12, U14 UND U16

Teilnahmeberechtigt sind pro Altersklasse 3 Mannschaften je Landesverband. Es ist grundsätzlich nur eine Mannschaft pro Verein startberechtigt. Jede Mannschaft besteht aus 4 Spielern sowie maximal zwei Ersatzspielern. Jede Mannschaft ist von einem volljährigen Betreuer zu begleiten, der die Aufsichtspflicht wahrnimmt.

Gespielt wird im Rundensystem mit 2 Stunden Bedenkzeit pro Spieler und Partie aber mindestens mit 1,5 Stunden Bedenkzeit. Das Turnier ist an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag) an einem zentralen Ort durchzuführen.

Die Erstplatzierten haben das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung gemäß der Spielordnung der Deutschen Schachjugend, an der deutschen Meisterschaft teilzunehmen. Die Anzahl richtet sich nach der Quotierung durch die DSJ.

§ 13 VEREINSJUGENDMANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN U20W UND U14W

Das Turnier wird offen für alle Vereinsmannschaften der SJB und der WSJ ausgeschrieben. Es sit grundsätzlich nur eine Mannschaft pro Verein startberechtigt. Jede Mannschaft besteht aus 4 Spielerinnen sowie maximal zwei Ersatzspielerinnen. In jeder Mannschaft ist abweichend von § 5 eine Spielerin startberechtigt, die einem anderen Verein angehört. Jede Spielerin darf jedoch nur für einen Verein in diesem Turnier aufgestellt werden.

Gespielt wird im Rundensystem mit 30 min Bedenkzeit pro Spielerin und Partie. Es können die Altersklassen in Abhängigkeit der Teilnehmerzahlen zusammengelegt werden. Bei mehr als 8 Mannschaften wird der Modus auf Schweizer System geändert. Das Turnier ist an einem Tag an einem zentralen Ort durchzuführen.

Die Erstplatzierten haben das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung gemäß der Spielordnung der Deutschen Schachjugend, an der deutschen Meisterschaft teilzunehmen. Die Anzahl richtet sich nach der Quotierung durch die DSJ.

§ 14 SCHULSCHACHMANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

Die Schulschachmannschaftsmeisterschaft wird von den Schulschachreferenten der SJB und der WSJ in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium und den Regierungspräsidien ausgeschrieben.

Die Schulschachmannschaftswettbewerbe werden in 9 Wettkampfgruppen ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind alle allgemein- und berufsbildenden Schulen.

Spielberechtigt sind:

- WK 1 Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- WK 2 Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- WK 3 Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- WK 4 Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- WK 5 Schülerinnen und Schüler, die höchstens die 5. Klasse besuchen,
- WK M Schülerinnen, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- WK GS Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 1 bis 4 einer Grundschule besuchen,
- WK HS Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 5 bis 9 einer Hauptschule oder eine Klasse einer Werkrealschule besuchen,
- WK RS Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 5 bis 10 einer Realschule besuchen.

Örtlich getrennte Schulen können gemeinsame Mannschaften stellen, wenn sie die gleiche Schulleitung haben.

Es wird mit Vierermannschaften gespielt. Die Meldung von Ersatzspielern ist zulässig. Die Mannschaften einschließlich Ersatzspielern sind zu dem in der Ausschreibung genannten Termin in der Reihenfolge der

Brettbesetzung zu melden. Für jede Ebene der Schulamtsmeisterschaften (Schulamtsamt, Regierungspräsidium, Baden-Württembergisches Finale) muss eine neue Meldung gemacht werden. Die Aufstellung darf dabei von der vorherigen Meldung abweichen.

Fehlt ein Spieler, muss ein Ersatzspieler unter Aufrücken der Mannschaft unten angeschlossen werden. Zulässig ist auch unter Namensnennung der eingesetzten Spieler ein Offenlassen einzelner Bretter. Das Freilassen von Brettern ist nur gestattet, wenn der jeweilige Spieler mindestens 1 Runde gespielt hat.

Die Bedenkzeit in WK5 und WK Grundschulen beträgt 20 Minuten pro Spieler und Partie. In den anderen Wettkampfgruppen beträgt die Bedenkzeit 30 Minuten pro Spieler und Partie. Es gelten die Schnellschachregeln FIDE.

Jede Mannschaft benennt aus dem Kreis der Spieler einen Mannschaftsführer. Dieser darf bei der Entscheidung über ein Remis-Angebot zu Rate gezogen werden. Betreuer dürfen in den Mannschaftskampf nicht eingreifen.

Betreuer werden als Zuschauer betrachtet. Spielerinnen und Spieler, die ihre Partie beendet haben, mit Ausnahme des Mannschaftsführers, werden ebenfalls als Zuschauer betrachtet. Zuschauer haben von den Spieltischen einen angemessenen Abstand einzuhalten. Der Schiedsrichter entscheidet, welcher Abstand angemessen ist.

Das Baden-Württembergische Schulschachfinale in den WK1-5, WK M, WK RS und WK HS findet mit 4 Mannschaften pro Wettkampfgruppe statt. Aus jedem Regierungspräsidium qualifizieren sich 2 Mannschaften pro Wettkampfgruppe. Die WK GS wird mit 8 Mannschaften ausgetragen. Aus jedem Regierungspräsidium qualifizieren sich 4 Mannschaften. Das Finale wird abwechselnd von der SJB und WSJ durchgeführt.

Der zuständige Schulschachreferent bestimmt die einzelnen Turnierleiter und einen Oberschiedsrichter für das gesamte Turnier. Die Betreuer der teilnehmenden Mannschaften wählen ein Turnierschiedsgericht vor Turnierbeginn. Einspruch gegen Entscheidungen des jeweiligen Turnierleiters können beim Oberschiedsrichter eingelegt werden. Einspruch gegen die Entscheidungen des Oberschiedsrichters kann beim Turnierschiedsgericht eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Das Baden-Württembergische Schulschachfinale wird pro Wettkampfgruppe in einer Gruppe ausgetragen. Es wird ein Rundenturnier gespielt. Der Sieger erhält den Titel "Baden-Württembergischer Meister". Die bestplatzierte badische Mannschaft erhält den Titel „Badischer Schulschachmeister“, die bestplatzierte württembergische Mannschaft den Titel „Württembergischer Schulschachmeister“. Die Erstplatzierten haben das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung gemäß der Spielordnung der Deutschen Schachjugend, an der deutschen Meisterschaft teilzunehmen. Die Anzahl richtet sich nach der Quotierung durch die DSJ.

§ 15 SCHULSCHACHPOKAL

Der Schulschachpokal ist eine eintägige Breitensportliche Schulveranstaltung und wird von den Schulschachreferenten der SJB und der WSJ in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium ausgeschrieben.

Der Schulschachpokal wird in 2 Wettkampfgruppen ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind alle allgemein- und berufsbildenden Schulen. Spielberechtigt sind:

Allgemeines Turnier: Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

Grundschulturnier: Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 1 bis 4 einer Grundschule besuchen.

Es wird mit Vierermannschaften gespielt. Die Meldung von Ersatzspielern ist zulässig. Die Mannschaften einschließlich Ersatzspielern sind zu dem in der Ausschreibung genannten Termin in der Reihenfolge der Brettbesetzung zu melden.

Die Bedenkzeit beträgt 20 Minuten pro Spieler und Partie. Es werden 7 Runden nach Schweizer System gespielt. Es gelten die Schnellschachregeln FIDE.

ABSCHNITT III: EINZELTURNIERE

§ 16 JUGEND-GRAND-PRIX

Allgemeines: Der Jugend Grand Prix ist eine Breitenschachveranstaltung der SJB und der WSJ. Der Jugend Grand Prix wird für folgende Altersklassen ausgeschrieben: U8, U10, U12 und U14. Eine getrennte Mädchenwertung gibt es nicht. Den Veranstaltern wird eine offene Klasse, auch als Betreuerturnier gedacht, empfohlen.

Einzelwertung: Für die Gesamtwertung werden die besten sechs Turniere eines Spielers berücksichtigt. Die Einzelwertung der Turniere erfolgt folgendermaßen: Platz 1: 15 Punkte, Platz 2: 12 Punkte, Platz 3: 10 Punkte, Platz 4: 8 Punkte, Platz 5: 6 Punkte, Platz 6: 5 Punkte, Platz 7: 4 Punkte, Platz 8: 3 Punkte, Platz 9: 2 Punkte und Platz 10: 1 Punkt.

Die Feinwertung zur Ermittlung der Platzierung ist Buchholz bzw. verfeinerte Buchholz; bei Rundenturnieren Sonneborn-Berger.

Die ersten drei jeder Altersklasse, sowie das beste Mädchen jeder Altersklasse, erhalten eine Einladung zum Endturnier. Der Sieger jeder Altersklasse erhält den Titel „Sieger des Jugend-Grand-Prix 20..“.

Vereinswertung: Die Vereinswertung gliedert sich in zwei Bereiche:

Jeder Verein erhält pro Spieler 5 Punkte, der in den oben genannten Altersklassen startet.

Dem Verein werden die erzielten Punkte aus der Einzelwertung angerechnet. Vereinslose Spieler können sich einem Verein anschließen, für den sie aber dann die ganze Serie spielen müssen.

Preise: Für diesen Wettbewerb erhält der beste Verein aus Baden sowie aus Württemberg eine Urkunde und 200€. Der zweit- und drittbeste Verein erhalten Sachpreise. Jeder Teilnehmer des Endturniers erhält einen Sachpreis. Die Sieger des Endturniers erhalten einen Pokal.

Kriterien für die einzelnen Turniere:

Die Turniere werden mit einer Mindestbedenkzeit von 20 min bei 7 Runden Schweizer System gespielt. Ein Unterschreiten der Bedenkzeit ist nicht erlaubt. Ausnahme: Ab einer Teilnehmerzahl von 70 oder mehr Spielern pro Altersgruppe kann die Rundenzahl von 7 auf 9 erhöht werden, wenn gleichzeitig die Bedenkzeit von 20 auf 15 Minuten reduziert wird.

Die Pflichten des Ausrichters nach § 8 gelten auch für den Jugend-Grand-Prix.

Die Ergebnisse müssen nach Beendigung des Turniers innerhalb von 2 Tagen gemeldet werden.

Der Ausrichter erhält einen Zuschuss von 75 € von der für ihn zuständigen Schachjugend.

Das Startgeld darf maximal 7 Euro bei Voranmeldung betragen. Nach Ablauf der Voranmeldungsfrist kann das Startgeld erhöht werden. Eine Bezahlung vor Ort bei Voranmeldung muss möglich sein.

Die Turniere müssen pünktlich beginnen.

Der Veranstalter soll so viele altersgerechte Preise wie möglich, aber mindestens für die Hälfte aller Teilnehmer stellen.

Wer die obigen Vorgaben nicht einhält, erhält keinen Zuschuss und kann aus der Jahreswertung gestrichen werden.

Die SJB und die WSJ entscheiden gemeinsam jedes Jahr über die Zulassung als Jugend-Grand-Prix-Turnier. Es können maximal 20 Turniere zugelassen werden. Diese sollten möglichst gleichmäßig über das Gebiet beider Verbände verteilt sein.

§ 17 BW-EINZELMEISTERSCHAFT FÜR KINDER UNTER 8 JAHREN

Die Meisterschaft dient der Heranführung von Kindern unter 8 Jahren an den Turniersport und ist auch als Freizeitmaßnahme und Informationsveranstaltung für Eltern gedacht. Die Meisterschaft wird auch für Spieler außerhalb des Verbandsgebiets von SJB und WSJ offen ausgeschrieben.

Die Turnierbedenkzeit beträgt 30 Minuten pro Spieler und Partie. Es werden 5 oder 7 Runden nach Schweizer System gespielt. Das Turnier wird an einem zentralen Ort ausgetragen.

Der bestplatzierte Spieler aus Baden Württemberg erhält den Titel „Baden-Württembergischer Meister U8 20...“. Jeder Teilnehmer soll einen Preis und eine Urkunde erhalten.

§ 18 BW-BLITZEINZELMEISTERSCHAFT

Die Meisterschaft wird in den Altersklassen U8, U10, U12, U14, U16, U18 und U20 offen für alle Spieler der SJB und der WSJ nach FIDE-Blitzregeln ausgetragen. Mädchen spielen in der entsprechenden Altersklasse mit, werden aber separat gewertet.

Modus: Wenn höchstens 10 Teilnehmer in einer Altersklasse gemeldet sind, spielen diese in einer benachbarten Altersklasse mit, werden jedoch separat gewertet. Bei 10 - 20 Teilnehmern wird im Rundensystem gespielt. Bei mehr als 20 Teilnehmern in einer Klasse wird nach Schweizer System gespielt.

Der Sieger / die Siegerin jeder Altersklasse erhält den Titel „Baden-Württembergischer Jugendblitzmeister U.. 20..“.

JUGENDSPIELORDNUNG DER WÜRTTEMBERGISCHEN SCHACHJUGEND

Veröffentlicht: 05.02.2008

§ 1 VERANSTALTUNGEN

1.1 In der Württembergischen Schachjugend (im folgenden WSJ genannt) werden alljährlich folgenden Turniere ausgetragen:

1. Württembergische Einzelmeisterschaft für Jugendliche unter 18 Jahren (WEM U-18)
2. Württembergische Einzelmeisterschaft für Jugendliche unter 16 Jahren (WEM U-16)
3. Württembergische Einzelmeisterschaft für Jugendliche unter 14 Jahren (WEM U-14)
4. Württembergische Einzelmeisterschaft für Jugendliche unter 12 Jahren (WEM U-12)
5. Württembergische Einzelmeisterschaft für Jugendliche unter 10 Jahren (WEM U-10)
6. Württembergische Einzelmeisterschaft für weibliche Jugendliche unter 18 Jahren (WEM U-18w)
7. Württembergische Einzelmeisterschaft für weibliche Jugendliche unter 16 Jahren (WEM U-16w)
8. Württembergische Einzelmeisterschaft für weibliche Jugendliche unter 14 Jahren (WEM U-14w)
9. Württembergische Vereins-Jugend-Mannschaftsmeisterschaft (Jugendverbandsliga)
10. Württembergische Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaft für Jugendliche unter 16 Jahren (WVM U-16)
11. Württembergische Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaft für Jugendliche unter 14 Jahren (WVM U-14)
12. Württembergische Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaft für Jugendliche unter 12 Jahren (WVM U-12)
13. Württembergische Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaft für Jugendliche unter 10 Jahren (WVM U-10)

14. Württembergische Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaft für Mädchen unter 20 Jahren (WVM U-20w). Anstelle der WVM U-20w ist auch eine gemeinsame Meisterschaft mit der Badischen Schachjugend möglich.
15. Württembergische Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaft für Mädchen unter 14 Jahren (WVM U-14w). Anstelle der WVM U-14w ist auch eine gemeinsame Meisterschaft mit der Badischen Schachjugend möglich.
16. Württembergische Schulschach-Mannschaftsmeisterschaften (WSSM)
17. Württembergische Jugendpokalturniere für Jugendliche unter 8, 10 und 12 Jahren
18. Württembergische Jugend-Blitz-Einzelmeisterschaft (WJBEM). Das Turnier wird offen ausgeschrieben und muss stattfinden.

1.2 An diesen Veranstaltungen können alle Jugendlichen teilnehmen, die durch ihre Mitgliedsorganisationen dem Schachverband Württemberg e.V. angehören. Im Falle einer Baden-Württembergischen Meisterschaft sind auch alle Jugendlichen, die durch ihre Mitgliedsorganisationen dem Badischen Schachverband angehören, teilnahmeberechtigt. Diese Bestimmung gilt nicht für das Schulschach.

Altersbeschränkungen und Stichtage:

1. Jugendliche U-18, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (Stichtag 1.1.).
2. Jugendliche U-16, die das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (Stichtag 1.1.).
3. Jugendliche U-14, die das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (Stichtag 1.1.).
4. Jugendliche U-12, die das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (Stichtag 1.1.).
5. Jugendliche U-10, die das 10. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (Stichtag 1.1.).
6. Weibliche Jugendliche U-18, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (Stichtag 1.1.).
7. Weibliche Jugendliche U-16, die das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (Stichtag 1.1.).
8. Weibliche Jugendliche U-14, die das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (Stichtag 1.1.).
9. Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaften (Jugendverbandsliga). Jede Mannschaft besteht aus 6 Jugendlichen unter 20 Jahren.
10. Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaften U-16 (WVMM U-16). Gespielt wird in Vierermannschaften, s.a. 2.
11. Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaften U-14 (WVMM U-14). Gespielt wird in Vierermannschaften, s.a. 3.
12. Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaften U-12 (WVMM U-12). Gespielt wird in Vierermannschaften, s.a. 4.
13. Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaften U-10 (WVMM U-10). Gespielt wird in Vierermannschaften, s.a. 5.
14. Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaften Mädchen U-20w (WVMM U-20w). Gespielt wird in Vierermannschaften.
15. Vereinsjugendmannschaftsmeisterschaften Mädchen U-14w (WVMM U-14w). Gespielt wird in Vierermannschaften, s.a. 8.
16. Württ. Schulschach-Mannschaftsmeisterschaft. Für die Teilnahmeberechtigung an dieser Meisterschaft gelten die Bestimmungen über Schulschachwettbewerbe der Deutschen Schachjugend.
17. Jugendliche U-8, die das 8. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (Stichtag 1.1.); Jugendliche U-10, die das 10. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (Stichtag 1.1.); Jugendliche U-12, die das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (Stichtag 1.1.).

1.3. Soweit nichts anderes vermerkt, gelten für die Turniere folgende Bestimmungen:

1. Bedenkzeit: Die Bedenkzeit beträgt, soweit keine Sonderregelung getroffen wurde, 2 Stunden für 40 Züge und 1 Stunde für den Rest der Partie.

2. Einzeltourniere: Bei Punktgleichheit gelten folgende Kriterien:

Schweizer System:

- a. Buchholz-Wertung,
- b. Buchholz-Feinwertung,
- c. Siegwertung,
- d. Startrangliste (nach der DWZ-Halbjahresliste).

Rundenturniere:

- a. Sonneborn-Berger,
- b. Siegwertung,
- c. Startrangliste.

3. Mannschaftsturniere:

- a. Spielberechtigt für eine Mannschaft ist nur, wer am 15. Juli des Vorjahres für keinen anderen Verein spielberechtigt war.
- b. Bei Punktgleichheit gelten folgende Kriterien:
- Schweizer System:
- a. Höhere Zahl der Brettpunkte,
- b. Buchholz-Wertung,
- c. Buchholz-Feinwertung,
- d. Siegwertung,
- e. Startrangliste.

4. Rundenturniere:

- a. Höhere Zahl der Brettpunkte,
- b. Sonneborn-Berger,
- c. Siegwertung,
- d. Startrangliste.

1.4. Die WSJ regelt den Jugend-Spielverkehr auf Verbandsebene, im Einzelnen:

1. die unter 1.1. genannten Württ. Jugend-Meisterschaften,
2. die unter 4.4 b) genannten Stichkämpfe,
3. Jugendveranstaltungen überregionaler Art,
4. Unter Berücksichtigung der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten jeweils nach Bedarf Wettbewerbe für Schulschach, Mädchenschachwettbewerbe sowie Jugendschachveranstaltungen für bestimmte Altersgruppen.

1.5. Der Spielausschuß bzw. das von ihm beauftragte Mitglied regelt die Wettkämpfe vor Turnierbeginn im Detail und teilt dies den beteiligten Spielern bzw. Vereinen rechtzeitig mit. Außer den in der Satzung der WSJ beschlossenen Richtlinien sind auch die von der Deutschen Schachjugend für die übergeordneten Turniere beschlossenen Regeln soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 2 WÜRTTEMBERGISCHE U-18-, U-16-, U-14- EINZELMEISTERSCHAFTEN SOWIE MÄDCHEN EINZELMEISTERSCHAFTEN U-18W, U-16W UND U-14W

2.1 Zusätzlich zu den D-Kader Spielern nehmen maximal 22 Teilnehmer bei 7 Runden Schweizer System teil. Dieses Teilnehmerfeld setzt sich wie folgt zusammen:

1. Jeder Bezirk entsendet 2 Teilnehmer.
2. Die zwei Bezirke mit den meisten gemeldeten Jugendlichen je Altersklasse entsenden je einen weiteren Teilnehmer in diesen Altersklassen.

3. Sechs weitere Plätze werden nach Qualität auf Grundlage des D'Hondt-Verfahrens auf die Bezirke verteilt. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der betroffenen Jahrgänge bei den vorangegangenen zwei Jugend-Einzelmeisterschaften. Die genaue Berechnungsweise regeln die Ausführungsbestimmungen.
4. Alle D-Kaderspieler.
5. Der Spielleiter vergibt auf Antrag in Härtefällen bis zu zwei Freiplätze.

2.2. Gespielt wird mit der Bedenkzeit 40 Züge in zwei Stunden und eine halbe Stunde für den Rest der Partie.

2.3 Der Sieger erhält den Titel „Württ. Jugendmeister U-18, Württ. Jugendmeister U-16, Württ. Jugendmeister U-14, Württ. Mädchenmeister U-18, Württ. Mädchenmeister U-16, Württ. Mädchenmeister U-14“.

2.4 Die WJEM finden in der Regel alljährlich in der Woche nach Ostern statt.

2.5 Der Sieger der U-18-Jugendmeisterschaft der WSJ erhält einen Freiplatz für das nächste Meisterturnier des SVW. Die Zweit- bis Fünftplatzierten der U-18 Meisterschaft erhalten einen Freiplatz für das nächste Kandidatenturnier des SVW.

2.6 Die Siegerin der U-18-Jugendmeisterschaft Mädchen ist teilnahmeberechtigt an der nächsten Meisterturnier der Damen. Die Zweit- bis Fünftplatzierten der U-18-Meisterschaft und die Siegerinnen der U-16- und U-14-Meisterschaften Mädchen sind teilnahmeberechtigt am Kandidatenturnier der Damen.

2.7 Der Spielleiter der WSJ kann entscheiden, daß benachbarte Altersklassen in einer Gruppe zusammengefaßt werden.

§ 3 WÜRTT. U-12- , U-10- JUGEND-EINZELMEISTERSCHAFTEN

3.1 Zusätzlich zu den D-Kader Spielern nehmen maximal 34 Teilnehmer bei 7 Runden Schweizer System teil. Dieses Teilnehmerfeld setzt sich wie folgt zusammen:

1. Jeder Bezirk entsendet 4 Teilnehmer, davon mindestens ein Mädchen.
2. Die zwei Bezirke mit den meisten gemeldeten Jugendlichen je Altersklasse entsenden je einen weiteren Teilnehmer in diesen Altersklassen.
3. Sechs weitere Plätze (davon zwei für Mädchen) werden nach Qualität auf Grundlage des D'Hondt-Verfahrens auf die Bezirke verteilt. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der betroffenen Jahrgänge bei den vorangegangenen zwei Jugend-Einzelmeisterschaften. Die genaue Berechnungsweise regeln die Ausführungsbestimmungen. Bei Gleichstand zweier Bezirke für den zweiten Mädchenplatz erhalten beide Bezirke einen Platz. Das Teilnehmerfeld kann sich dadurch um einen Platz erhöhen.
4. Alle D-Kaderspieler.
5. Der Spielleiter vergibt auf Antrag in Härtefällen bis zu zwei Freiplätze.

3.2 Gespielt wird mit der Bedenkzeit 40 Züge in eineinhalb Stunden und eine halbe Stunde für den Rest der Partie.

3.3 Der Sieger erhält den Titel „Württ. Jugendmeister U-12“, „Württ. Jugendmeister U-10“.

3.4 Das bestplatzierte Mädchen erhält den Titel württembergische Mädchenmeisterin U-12 bzw. U-10.

§ 4 JUGENDLIGEN

4.1. Die höchste Spielklasse für Jugendliche der Württembergischen Schachjugend stellt die Verbandsjugendliga dar. An ihr können nur Mannschaften der Württembergischen Schachjugend teilnehmen.

4.2. Die Verbandsjugendliga besteht aus höchstens acht Mannschaften. Die Mannschaften bestehen aus sechs Spielern unter 20 Jahre. Die Meldung von bis zu 10 Reservespielern ist zulässig. Es dürfen nur Spieler gemeldet werden, deren Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr die Bundesrepublik Deutschland ist. Die Bretter Eins und Zwei müssen aus dem Kreis der drei DWZ-stärksten Spieler besetzt werden.

4.3. a) Der Sieger der Baden-Württembergischen Jugendliga erhält den Titel „Baden-württembergischer Jugendmeister 20.“ Die Mannschaften auf den Plätzen Sieben und Acht steigen in die jeweils nächsthöchste Spielklasse ihrer Landesverbände ab. Es steigen die jeweils ersten der einzelnen Landesverbände auf.

4.3. b) Der Sieger der Verbandsjugendliga erhält den Titel „Württembergischer Jugendmannschaftsmeister 20.“ und steigt in die Baden-Württembergische Jugendliga auf. Die Mannschaften auf den Plätzen Sechs, Sieben und Acht steigen in die höchste Liga ihrer Bezirke ab. Steigen 2 Mannschaften aus der Baden-Württembergischen Jugendliga in die Württembergische Verbandsjugendliga ab, so steigen 4 Mannschaften aus der Verbandsjugendliga ab. Steigt keine Mannschaft aus der Baden-Württembergischen Jugendliga ab, so steigen nur 2 Mannschaften aus der Verbandsjugendliga ab.

Es steigen die Sieger der wie folgt auszurichtenden StICKKämpfe in die Verbandsjugendliga auf:

- Meister Stuttgart – Meister Alb-Schwarzwald
- Meister Unterland – Meister Ostalb
- Meister Neckar-Fils – Meister Oberschwaben

Die StICKKämpfe finden unter der Leitung der WSJ statt. Sie werden unter der Leitung eines neutralen Schiedsrichters ausgetragen. Heim- und Gastrecht für den StICKkampf werden am Spieltag vor Ort ausgelost.

4.4. Die Mannschaften sind zu dem bekannt gegebenen Termin mit den Aufstellungen an den zuständigen Spielleiter zu melden. Die Spielleitung hat das Recht, die Teilnahme eines Vereins zu verweigern, wenn vom Verein mehr als ein Brett bei der Meldung nicht besetzt werden kann. Nachmeldungen müssen mindestens sieben Tage vor dem ersten Einsatz des Nachgemeldeten schriftlich beim Spielleiter eingehen. Ein Einsatz des Nachgemeldeten ist erst zulässig, wenn die schriftliche Genehmigung des Spielleiters vorliegt. Der Spielleiter bemüht sich, auch evtl. betroffene Gegner zu informieren und gibt die Nachmeldung im nächsten Rundschreiben bekannt.

4.5. Die Verbandsjugendliga wird an sieben Samstagen ausgetragen. Spielbeginn ist jeweils 14 Uhr. Die Termine werden vom Spielausschuss der Württembergischen Schachjugend festgelegt.

4.6. Treten Spieler an Brett 1 oder 2 nicht an, hat ihr Verein eine Buße von 50,- EUR pro betroffenes Brett zu zahlen.

§ 5 WÜRTT. JUGENDVEREINSMANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN (WVMM U-16), (WVMM U-14), (WVMM U-12), (WVMM U-10), MÄDCHEN (WVMM U-20W), MÄDCHEN (WVMM U-14W)

5.1 Die Veranstaltung wird als offenes Turnier ausgetragen. Jede Mannschaft besteht aus vier Spielern der jeweiligen Altersgruppe. Die Bretter 1 und 2 müssen aus dem Kreis der 3 ELO/DWZ-stärksten gemeldeten Spieler besetzt werden.

5.2 Jede Mädchenmannschaft darf mit höchstens einer Gastspielerin aus einem anderen Verein besetzt sein.

5.3 Das Turnier wird als Schnellturnier mit max. 7 Runden je 30-Minuten-Partien ausgetragen.

5.4 Ansonsten gelten die Bestimmungen in § 4.1 bis 4.5

5.5 Der Sieger erhält den Titel „Württ. Vereinsjugend-Mannschaftsmeister“. Insofern es sich um ein mit der Badischen Schachjugend gemeinsam ausgetragenes Turnier handelt, erhält der Sieger den Titel „Baden-Württembergischer Vereinsjugend-Mannschaftsmeister“.

5.6. Die drei erstplatzierten Mannschaften der Altersklassen U16, U14 und U12 qualifizieren sich für ein Turnier mit drei Badischen Mannschaften. Dieses wird an einem Wochenende ausgetragen. Ausrichter ist im

jährlichen Wechsel die Württembergische und die Badische Schachjugend. Die Bedenkzeit der Partien muss mindestens so lang sein, dass eine DWZ-Auswertung möglich ist.

§ 6 WÜRTT. SCHULSCHACH-MANNSCHAFTSMEISTESCHAFT

6.1 Die WSSMM wird von den Oberschulämtern Nordwürttemberg und Südwürttemberg ausgeschrieben und von der WSJ durchgeführt.

6.2 Der Bezirksschulschachwart regelt den Austragungsmodus auf Bezirksebene. Auf Landesebene wird der Austragungsmodus vom Schulschachreferenten der WSJ geregelt.

6.3 Es wird mit 4-er Mannschaften gespielt. Die Meldung eines Ersatzspielers ist zulässig.

6.4 Die Mannschaften (einschl. Reservespielern) sind zu dem bekanntgegebenen Termin in der Reihe der Brettbesetzung zu melden.

6.5 Fehlt ein Spieler, muß ein Ersatzspieler unter Aufrücken der Mannschaft unten angeschlossen werden. Zulässig ist auch unter Namensnennung der eingesetzten Spieler ein Offenlassen einzelner Bretter.

6.6 Der Sieger erhält den Titel „Württ. Schulschach-Mannschaftsmeister“.

§ 7 WÜRTTEMBERGISCHE JUGENDPOKALTURNIERE FÜR JUGENDLICHE UNTER 8 JAHREN (WJPT U-8), UNTER 10 JAHREN (WJPT U-10) UND UNTER 12 JAHREN (WJPT U-12)

7.1. Württembergische Jugendpokalturniere werden an einem Tag als offenes Turnier mit mindestens 5 Runden nach Schweizer System ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche in den entsprechenden Altersgrenzen.

Württembergische Jugendpokalturniere werden in der Altersklasse U12 ausgeschrieben. In jedem Turnier hat eine separate Wertung in den Altersklassen U8 und U10 zu erfolgen. Der Turnierleiter hat die Möglichkeit, entsprechend der Anmeldung vor Ort getrennte Turniere in den Altersklassen U8, U10 und U12 spielen zu lassen oder zwei der drei Altersklassen in einem Turnier zusammenzufassen,

7.2. Die Bedenkzeit der Württembergischen Jugendpokalturniere ist mindestens so zu wählen wie es die DSB-Wertungsordnung als Mindestbedenkzeit zur DWZ-Auswertung in den Altersklassen U8, U10 und U12 festlegt. Es besteht Schreibpflicht.

7.3. Jeder Mitgliedsverein im SVW, jeder Kreis und jeder Bezirk kann die Ausrichtung eines Württembergischen Jugendpokalturniers beim Spielleiter der WSJ beantragen. Die Ausschreibungen sind im Verkündigungsorgan in der Rubrik Turnierausschreibungen der WSJ und auf der Homepage des Verbands spätestens im Monat vor dem Austragungstermin zu veröffentlichen.

7.4. In jedem Württembergischen Jugendpokalturnier wird eine feste Anzahl von Punkten für die Pokalwertung vergeben. Wird das Turnier in zwei oder drei Altersklassen getrennt ausgetragen, werden die Punkte entsprechend der Anzahl der Altersklassen geteilt. Punkte in der Pokalwertung können nur Spieler erhalten, die am Turniertag Mitglied eines Vereins im SVW sind. Die erzielten Punkte zählen für die Altersklasse, in der der Spieler spielberechtigt ist, auch wenn sie in einer höheren Altersklasse erspielt wurden.

7.5. Das Punktsystem zur Auswertung der Württembergischen Jugendpokalturniere ist die Basis für die Pokalwertung. Es wird durch den WSJ-Spielleiter in Abstimmung mit dem Spielausschuß festgelegt und im Verkündigungsorgan und auf der Homepage des Verbands veröffentlicht. Das Punktsystem hat Gültigkeit für den jeweiligen Pokalzyklus von September des Jahres bis Juli des Folgejahres.

7.6. Die Spieler, die in den Altersklassen U8, U10 und U12 zum Ende des Pokalzyklus die Rangliste anführen, erhalten den Titel Württembergischer Jugendpokalsieger in der entsprechenden Altersklasse.

§ 8 SPIELREGELN, TURNIERLEITUNG, SCHIEDSGERICHT, U.A.

8.1. Die Spielregeln des Weltschachbundes (FIDE), die Turnierordnung des Schachverbandes Württemberg (WTO) und die Jugendordnung der DSJ sind Bestandteil dieser Spielordnung und sind grundsätzlich dann anzuwenden, wenn diese Spielordnung nichts anderes vorsieht.

8.2. Wenn durch diese Spielordnung nichts anderes bestimmt, obliegt bei allen von der WSJ ausgeschriebenen Turnieren die Turnierleitung dem Spielleiter der WSJ. Nach Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden der WSJ kann die Leitung eines Turniers auch einem anderen Vorstandsmitglied oder erfahrenen Funktionär aus den Bezirken übertragen werden.

8.3. Zur Beratung des Spielleiters und der anderen Ressortleiter in wichtigen Fragen des Spielverkehrs und als letzte Instanz der WSJ in spieltechnischen Fragen dient der Spielausschuß. Er besteht aus dem Spielleiter als Vorsitzenden, dem Jugendsprecher und aus sechs weiteren Mitgliedern, die aus verschiedenen Bezirken stammen sollten. Diese werden von der Jugendversammlung gewählt. Bei Entscheidungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulschach- bzw. Mädchenschachbeauftragten fallen, sind diese automatisch Mitglied des Spielausschusses.

8.4. Zu allen von der WSJ ausgerichteten oder beschickten Turnieren hat der Turnierleiter eine Ausschreibung mit sämtlichen technischen Einzelheiten, insbesondere betreffend Kostenerstattung, bekanntzugeben. Vor Turnierbeginn sind Austragungsmodus, Zeitplan und Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekanntzugeben.

8.5. Proteste haben nur aufschiebende, keine aufhebende Wirkung.

8.6. Württ. Jugendeinzelmeisterschaften. Vor Turnierbeginn wird in Übereinstimmung mit § 7.2 der Turnierleiter bestimmt. Danach wird ein Schiedsgericht aus drei Turnierspielern und drei Ersatzleuten gewählt. Mitspracheberechtigt sind die beteiligten Spieler, der Turnierleiter, anwesende Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Spielausschusses der WSJ.

Bei Streitfällen entscheidet in 1. Instanz der Turnierleiter, in 2. Instanz das Schiedsgericht, in 3. Instanz der WSJ-Spielleiter, in 4. Instanz das Verbandsschiedsgericht. Ein Mitglied des Schiedsgerichts, das selber in einem Protestfall verwickelt ist oder den die Mehrheit der Mitspracheberechtigten als befangen ansieht, ist durch einen Ersatzmann auszuwechseln.

8.7. Änderungen und Ergänzungen der Spielordnung können vom Erweiterten Vorstand beschlossen und durchgeführt werden. Die Änderungen und Ergänzungen müssen der nächsten Jugendversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

8.8. Im Falle einer Baden-Württembergischen Meisterschaft gelten die Spielordnung und Schiedsordnung des ausrichtenden Landesverbandes, solange es keine gemeinsame Schiedsordnung gibt.

GESCHÄFTS- UND SPIELORDNUNG (GSO) DER SCHACHBEZIRKSJUGEND OSTALB

§ 1 – NAME UND WESEN

§ 1.1 Die SBJO ist eine Unterorganisation des Schachbezirks Ostalb (SBO) und der Württembergischen Schachjugend (WSJ) im Schachverband Württemberg e.V. (WSV).

§ 1.2 Die SBJO anerkennt die Satzungen und Ordnungen der oben genannten Organe.

§ 1.3 Soweit das sachliche Arbeitsgebiet der SBJO dadurch nicht beschrieben ist, gilt diese GSO.

§ 2 – MITGLIEDSCHAFT

§ 2.1 Die SBJO besteht aus Kindern und Jugendlichen, die

- einem Schachverein bzw. einer Schachabteilung (SABT) eines Vereins angehören, der Mitglied beim SVW und dem Geschäftsbereich des SBO zugeordnet ist.
- beim Beginn des Kalenderjahrs nach den Vorgaben der WSJ (Jugendspielordnung § 3 - Mitgliedschaft) als Jugendliche zählen.

§ 2.2 Zur SBJO zählen desweiteren

- Jugendleiter, Jugendsprecher, Jugendtrainer und Jugendbetreuer der unter § 2.1 genannten Vereine/SABTen.
- kraft Amtes die Kreisjugendleiter (KJL) des SBO.

§ 3 – ZWECK UND AUFGABEN

§ 3.1 Die SBJO ist Bindeglied zwischen der Jugend der Schachkreise des SBO und der WSJ.

§ 3.2 Die SBJO fördert den Schachsport im Jugendbereich des SBO.

§ 4 – ORGANE

§ 4.1 Die Organe der SBJO sind

- die Bezirksjugendversammlung (BJV)
- die Bezirksjugendleitung (BJLtg)

§ 4.2 Die BJV besteht aus

- einem Vertreter der unter § 2.1 genannten Vereinen/SABTen
- den Mitgliedern der BJLtg

§ 4.2.1 Eine ordentliche BJV muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

§ 4.2.1.1 Eine außerordentliche BJV ist einzuberufen, wenn dies mindestens

- zehn Vereine/SABTen gemäß § 2.1 oder
- drei Mitglieder der BJLtg verlangen und begründen.

§ 4.2.1.2 Zur BJV beruft der Bezirksjugendleiter (BJL) mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich ein. Die Tagesordnung (TO) ist mit der Einberufung bekanntzugeben.

§ 4.2.2 Die BJV ist durch die Zahl der unter § 4.2 genannten Anwesenden beschlussfähig.

§ 4.2.3 Zu den Aufgaben der BJV gehören

- die Entgegennahme der Berichte der BJLtg.
- die Entlastung und Neuwahl der Mitglieder der BJLtg (falls anstehend) mit Ausnahme der KJL.
- die Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

§ 4.2.4 Anträge an die BJV müssen mit Begründung mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim BJL schriftlich eingebracht werden. Sie sind den unter § 2.1 genannten Vereinen/SABTen und den Mitgliedern der BJLtg mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die nicht § 4.2.4 entsprechen, können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet die BJV. Dringlichkeitsanträge, welche die GSO betreffen, dürfen nicht zugelassen werden.

§ 4.2.5 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Gleichheit der Ja- und Neinstimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der GSO bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 4.2.6 Über jede BJV ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss enthalten

- die Liste der Erschienenen
- Benennung der Anträge
- Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

Das Protokoll ist binnen drei Wochen

- den unter § 2.1 genannten Vereinen/SABTen
- den Mitgliedern der BJLtg
- dem Leiter des SBO zuzuschicken.

§ 4.3 Die BJLtg besteht aus

- dem Bezirksjugendleiter (BJL)
- dem Bezirksjugendsprecher (BJSp)
- den Kreisjugendleitern (KJL) des SBO kraft Amtes.

§ 4.3.1 Die Mitglieder der BJLtg werden mit Ausnahme der KJL von der BJV gewählt. Aktives und passives Wahlrecht für die Wahl des BJS haben nur Mitglieder gemäß § 2.1.

§ 4.3.2 Neuwahlen der BJLtg finden alle zwei Jahre bei der ordentlichen BJV statt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre.

§ 4.3.3 Zu den gemeinsamen Aufgaben der BJLtg gehören

- die Vorbereitung, Ausschreibung und Durchführung von Turnieren
- die Durchführung der Beschlüsse der BJV
- die Berichterstattung an die BJV.

§ 4.3.4 Eine ordentliche Sitzung der BJLtg muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

§ 4.3.5 Eine außerordentliche Sitzung der BJLtg ist einzuberufen, wenn

- der BJL dies als notwendig erachtet
- mindestens drei Mitglieder der BJLtg dies verlangen und begründen.

§ 4.3.6 Zur Sitzung der BJLtg beruft der BJL mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich ein. Die TO ist mit der Einberufung bekanntzugeben.

§ 4.3.7 Die BJLtg ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.

§ 4.3.8 Über jede Sitzung der BJLtg ist ein Protokoll anzufertigen und binnen drei Wochen an die Mitglieder der BJLtg und den Leiter des SBO zu schicken.

§ 5 – TURNIERE

§ 5.1 Es werden zumindest die Turniere angeboten, welche die Qualifikation für die entsprechenden Turniere der WSJ erbringen. Die Aufstiegsregelungen bestimmt die WSJ.

§ 5.1.1 Die Turniere müssen in Abstimmung mit den Vorgaben der WSJ terminiert werden.

§ 5.1.2 Die Teilnahmeberechtigung zu den Turnieren ergibt sich aus § 2.1 dieser GSO und dem Vorliegen einer Spielberechtigung des SVW.

§ 5.2 Bezirksjugendeinzelmeisterschaft (BJEM)

§ 5.2.1 Teilnahmeberechtigt für die jeweiligen Jahrganggruppen sind die

- Teilnehmer der letzten Deutschen-Jugend-Einzelmeisterschaft (DJEM) soweit sie zum Bereich des SBO gehören und die vorgegebenen Altersgrenzen zwischenzeitlich nicht überschritten wurden.

- Teilnehmer der letzten Württembergischen-Jugend-Einzelmeisterschaft (WJEM) soweit sie zum Bereich des SBO gehören und die vorgegebenen Altersgrenzen zwischenzeitlich nicht überschritten wurden.
- Inhaber eines Freiplatzes für die kommende DJEM bzw. WJEM soweit sie zum Bereich des SBO gehören.
- die jeweils ersten vier der Kreis-Jugend-Einzelmeisterschaft (KJEM).
- Inhaber eines Freiplatzes, welche der Bezirksjugendleiter auf Antrag vergeben kann. Mit der Vergabe von Freiplätzen soll sorgsam umgegangen werden.

§ 5.2.2 Weitere Bedingungen gibt der zuständige Turnierleiter mit der Ausschreibung bzw. Einladung bekannt. Soweit sie nicht übergeordnet vorgegeben sind, legt er sie nach eigenem Ermessen fest.

§ 5.3 Bezirksjugendmannschaftsmeisterschaft (BJMM)

§ 5.3.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendmannschaften der unter § 2.1 genannten Vereine/SABTen. Spielgemeinschaften sind nicht zulässig.

§ 5.3.2 Die Mannschaften werden nach den Vorgaben der WSJ (Jugendspielordnung § 4 - Jugendverbandsliga) aufgestellt.

§ 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6.1 Diese GSO wurde von der BJV am 26. Januar 1995 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

§ 6.2 Die GSO wurde von der BJV am 23. Juni 2002 in Leinzell abgeändert.

Hans Wendel - Bezirksjugendleiter